

Satzung der Turngemeinde Viktoria Augsburg 1897 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Turngemeinde Viktoria Augsburg 1897 “ mit dem Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter dem Az. VR 333 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Das Satzungsziel wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Tatsächliche Aufwendungen können ersetzt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. unverzüglich an.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn das Aufnahmeformular des Vereins unterschrieben und dem Vorstand (§ 26 BGB) zugegangen ist.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins, erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dessen Verhalten dem Vereinszweck zuwiderläuft. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsrat.

Vor Beendigung der Mitgliedschaft muß das ausscheidende Mitglied das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum (Sportkleidung, Geräte, andere Unterlagen usw.) dem zuständigen Abteilungsleiter zurückgeben.

Die von Mannschaften gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins.

§ 3a Mitgliedschaft für Gast-Studenten

In der Abteilung Leichtathletik / Triathlon können Gaststudenten für zwei Quartale Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn das Aufnahmeformular für Gast-Studenten unterschrieben dem Vorstand (§26 BGB) zugegangen ist.

Der Beitrag für diese Mitgliedschaft und eine einmalige Bearbeitungsgebühr wird im Voraus per Bankeinzug erhoben.

Die Gastmitgliedschaft endet automatisch; eine Kündigung ist nicht erforderlich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind durch Geldzahlungen zu erbringen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsrat

Ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Mittelverwendung werden von Revisoren überwacht.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Zur Führung der Geschäfte beruft der Vorstand eine Büroleitung, die monatlich an den Vorstand berichtet

In schwierigen Sachfragen beruft der Vorstand kompetente Beiräte.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt als

- Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, spätestens bis Ende Mai des laufenden Jahres.

An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen.

Der Mitgliederversammlung obliegen Beratung und Beschluß über

- Die Tagesordnung und Art der Abstimmung
- Die Festlegung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- Die Satzungsänderung
- Den An- und Verkauf und / oder die Belastung von Grund, Boden und Gebäuden
- Die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation anhand der Rechnungslegung des abgelaufenen Jahres
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren in zweijährigem Turnus

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 37 BGB) ist einzuberufen

- Auf Verlangen des Vorstandes
- Auf Mehrheitsbeschluß des Vereinsrates
- Wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Sie ist durch Anschlag im Vereinsheim und im Gymnastikraum, in Form einer Veröffentlichung in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Hauptausgabe) und auf der Homepage des Hauptvereins (tgva.net) mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderung und zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Beschlüsse auf Satzungsänderung und den An- und Verkauf und / oder die Belastung von Grund, Boden und Gebäuden bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an

- Der Vorstand
- Die Abteilungsleiter

Einmal monatlich ist vom Vorstand eine Sitzung mit den Abteilungsleitern einzuberufen.

Die vom Vorstand berufenen Beiräte beraten den Vereinsrat.

Vom Vereinsrat können Mitglieder mit besonderen Aufgaben betraut und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben eingerichtet werden.

§ 9 Die Revision

Alle Geschäftsvorfälle des Hauptvereins und der rechnungslegenden Abteilungen sind einmal jährlich von den Revisoren auf Ordnungsmäßigkeit und satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen.

Die Ergebnisse sind innerhalb eines Revisionsberichtes schriftlich zu dokumentieren, dem Vorstand und der geprüften Abteilung zur Kenntnis zu geben.

Zusammengefaßt berichtet die Revision der Mitgliederversammlung und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck und mit einer Frist von drei Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art und Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 29. Mai 1946, mehrfach geändert und neugefasst am

22. Juli 2011

.....

Versammlungsleiter:

.....

Schriftführer :

.....